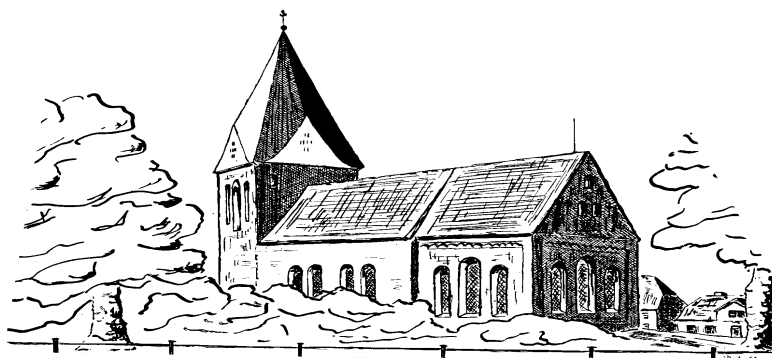


**Förderverein zur Erhaltung  
der Kirche Marlow**

Bei der Kirche 9  
18337 Marlow  
www: stadtkirche-marlow.de



## **Beitrittserklärung**

Hiermit trete ich den

**„Förderverein zur Erhaltung der Kirche Marlow e. V.“**

bei und erkläre mich mit der Satzung einverstanden.

Bitte auswählen und ankreuzen:

- Bronze – Mitgliedschaft für 20,00 € Jahresbeitrag
- Silber – Mitgliedschaft für 50,00 € Jahresbeitrag
- Gold – Mitgliedschaft für 100,00 € Jahresbeitrag

Ansprechpartner: Norbert Schlesiger, Stralsunder Straße 64, 18337 Marlow  
Tel. 0151/59159643  
stadtkirche@stadtmarlow.de

Marlow, den

Name, Vorname:

Wohnort:

Strasse:

Telefon/Email:

---

Unterschrift

**Vereinsatzung**  
**Förderverein zur Erhaltung der Kirche Marlow e. V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der Kirche Marlow e.V.“ und hat seinen Sitz in 18337 Marlow, Bei der Kirche 9. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ribnitz – Damgarten eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der baulichen Erhaltung des Denkmals der Evangelisch-Lutherischen Kirche Marlow. Der Bauherr bleibt die Kirchgemeinde Marlow.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins soll dazu dienen, den Bürger/inne/n der Gemeinde und darüber hinaus die aktuelle Situation zu vermitteln und sie in Aktivitäten zur Erhaltung aber auch zur Gestaltung neuer Nutzungsmöglichkeiten speziell auf Gebieten, die mit dem Status der Nutzungen einem Gotteshaus vereinbar sind, einzubinden.
- (3) Ein Ziel des Vereines soll die Unterstützung der Kirchgemeinde bei der Instandsetzung des Kirchengebäudes und des Kirchplatzes sein.
- (4) Der Verein setzt sich für die Belebung des Gemeindelebens ein.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können juristische und natürliche Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt, Ausschluss oder Tod sowie durch Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig - spätestens bis zum 30.06. des Kalenderjahres - zu entrichten.

## **§ 5 Beiträge**

Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
5. Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern.
6. weitere Aufgaben, soweit sich dieses aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.
7. entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal möglichst im 1. Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zum Abschluss der Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt.

(5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vereinsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 9 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Gemeinnützlichkeitsrechtlicher Status

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Kirchengemeinde Marlow für unmittelbare und ausschließliche Verwendung für kirchliche Zwecke, d. h. für die Bauaufgaben an der Marlower Kirche, zu übertragen.

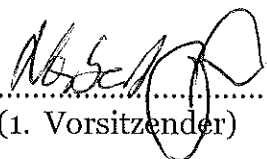
## § 11 Revision

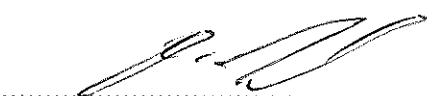
Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 02.03.2017 mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister im regional zuständigen Amtsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung des Fördervereins zur Erhaltung der Kirche Marlow e. V. vom 31.05.2006 außer Kraft.

Marlow, d. 02.03.2017

  
.....  
(1. Vorsitzender)

  
.....  
(Vorstandsmitglied)